

# RS Vwgh 1995/1/25 94/13/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §276 Abs1;

BAO §308 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, daß der Erschöpfungszustand des Bf - verursacht durch die große Anzahl von anlässlich des 90ten Geburtstages der Mutter des Bf persönlich erschienenen Gratulanten - unter Berücksichtigung von dessen Erkrankungen (endogene Depression und Diabetes mellitus Typ I) im Hinblick auf die Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz weder ein unvorhergesehenes noch ein unabwendbares Ereignis darstellt, sondern daß dem Bf vielmehr ein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden zur Last fällt, wenn er nach den ersten Anzeichen von Ermüdung noch weitere ankommende - im übrigen nicht "geladene" Gratulanten - empfangen und diese nicht unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand auf kommende Tage vertröstet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130236.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)